

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES
Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 12

5. März

2012

H a u s h a l t s s a t z u n g des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der §§ 114 a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142, 183), hat der Kreistag am 12.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-302.484.768 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	311.567.079 Euro
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	786.000 Euro
mit einem Fehlbedarf von	9.868.311 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.188.855 Euro
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.900.236 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-49.876.672 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.976.436 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-12.781.300 Euro
mit einem Finanzierungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-18.592.445 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

31.116.436 Euro.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds enthalten von

700.000 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2012 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

5.850.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

60.000.000 Euro.

§ 5 Hebesätze der Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Kreisumlage	37,0 v.H. der Umlagegrundlagen,
Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	16,1 v.H. der Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage einschließlich des Zuschlages ist mit je 1/12 der Jahressollbeträge zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag am 12.12.2011 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7 Haushaltsvermerke

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten
 - a) überplanmäßig bis 25.000 Euro und
 - b) außerplanmäßig bis 15.000 Euro,
2. mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses
 - a) Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
 - b) Sonstige Ausgaben, wenn sie
 - durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder
 - geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 50.000 Euro, bis zu 30 % bei Ansätzen über 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro, bis zu 15 % bei Ansätzen über 500.000 Euro sowie außerplanmäßige Ausgaben bis 50.000 Euro.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Überplanmäßige Verpflichtungen (§ 114 i Abs. 5 HGO) dürfen mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu 50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 250.000 Euro, 30 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 Euro.

In allen übrigen Fällen und bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 10 Haushaltsausgleich

Der Fehlbedarf des Gesamtergebnishaushalts wird gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik aus Mitteln der aus Überschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklage ausgeglichen

Hofheim am Taunus, den 12.12.2011

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Michael Cyriax
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung und zum festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsplan der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2012 vorgesehenen Kredite in Höhe von

31.116.436,-- Euro

(i.W.: "Einunddreißig Millionen einhundertsechzehntausendvierhundertsechunddreißig Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. zu den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

5.850.000,-- Euro.

(i.W.: "Fünf Millionen achthundertfünftausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO;

3. zu dem in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von

60.000.000,00 €

(i.W.: „Sechzig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO;

4. zu dem in Ziffer 3. des Beschluss des Kreistages über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule vom 12. Dezember 2011 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

395.700,-- Euro

(i.W.: "Dreihundertfünfundneunzigtausendsiebenhundert Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 115 Absatz 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

Darmstadt, den 22. Februar 2012

(Siegel)

Regierungspräsidium Darmstadt

Johannes Baron

Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 8. März bis 16. März 2012 im Landratsamt in Hofheim, Am Kreishaus 1 - 5, Zimmer 3.002 öffentlich aus.

Hofheim, den 05. März 2012

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

gez.:

Michael Cyriax
Landrat